



Auftragsformular – Hochzeit im Fährhaus Saatwinkel

1

Kontaktdaten

Name _____
Firma _____
Anschrift _____
Telefon o. Mail _____

Details

Datum des Besuchs _____ Die Fonduewelt Eventgastro
garantiert die Durchführung und exklusive
Reservierung der Veranstaltung ab dem
Zeitpunkt der verbindlichen
Unterzeichnung durch den Kunden.

Startzeit+ _____
Personanzahl _____



2

Menu-Auswahl

Standardleistungen:

- **Begrüßung** mit Deutschem Winzersekt/ Orangensaft 0,12L
- **Freie Buffetauswahl** „Grillbuffet Deluxe“ oder „Buffet Tegeler See“ oder „Hochzeits-Buffet“ gemäß Angebot unter www.faeherhaus-saatwinkel.de („Buffets & Menüs“)
- Änderungen des Speisenangebots nach Absprache möglich
- **Exklusivnutzung ab 80 Personen** des Restaurants „Fährhaus Saatwinkel“, im Saatwinkel 15, 13599 Berlin (2 Säle, Bar, Seeterrasse) inkl. Beamer, Leinwand und Tontechnik, Personal, Auf- und Abbau, Blumendeko, Stoffservietten, GEMA Gebühren, Musik-Playliste nach Wunsch
- **Getränkepauschale für 6 Stunden ab Beginn des Dinners** (komplettes Getränkesortiment inkl. Fassbier, Wein, Sekt, Fährhaus Spirits, AFG, Heißgetränken und 3 Longdrinks zur Wahl (exkl. Champagner & Whisky)- im Anschluss wird weiter nach Strichliste abgerechnet

Zwischensumme: **139,00 EUR brutto pro Person (zzgl. 1,00€ Trinkgeldzuwendung p.P.)**





Optionen (bitte ankreuzen):

- alkoholfreie Getränkepauschale für 2 Std. vor dem Dinner: 10,00 EUR brutto p.P.
- alkoholische Getränkepauschale für 2 Std. vor dem Dinner: 19,00 EUR brutto p.P.
- Verlängerung Getränkepauschale aus dem Standard-Angebot von 6 auf 8 Stunden: 19,00 EUR brutto p.P.
- Verlängerung Getränkepauschale aus dem Standard-Angebot von 6 auf 9 Stunden: 25,00 EUR brutto p.P.
- Mittagshäppchen (Flying Buffet): 12,50 EUR p.P.
- Kaffee- und Kuchenpauschale für 2 Std. inkl. Softdrinks + Mineralwasser: 12,50 EUR p.P.



3

Besonderheiten

Art	Anzahl	Art	Anzahl
<input type="checkbox"/> Vegetarier		<input type="checkbox"/> Sonstiges (o. Alkohol, o. Schwein)	
<input type="checkbox"/> Veganer		<input type="checkbox"/> Allergien (Gluten, Fisch, etc.)	



4

Zahlungsart

- Anzahlung per Überweisung über 50% der Teilnehmerzahl binnen 7 Tagen ab Auftragsdatum
- Anzahlung in Bar über 100% der Teilnehmerzahl mit **3% Skonto** binnen 7 Tagen ab Auftragsdatum
- Schlussrechnung am Abend/ zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach Veranstaltung (bzw. Verrechnung zu viel gezahlter Beträge bei Anzahlung gem. unserer AGB's unter www.faeherhaus-saatwinkel.de/Disclaimer)



5

Datum und Unterschrift (Partner)*¹

Datum und Unterschrift
(Fonduewelt Eventgastro)

*¹ mit Setzen der Unterschrift werden alle Hinweise sowie die AGB's akzeptiert, siehe www.faeherhaus-saatwinkel.de





Hinweise:

Es gilt die gesetzliche Nachtruhe ab 22 Uhr im Naturschutzgebiet; für berechtigte Anzeigen und Beschwerden haftet der Kunde. Das Fährhaus Saatwinkel unterstützt den Kunden, indem er alle ihm möglichen Schallschutz- und Lärmreduzierungsmaßnahmen (geschl. Fenster und Rollläden, geschlossene Türen, Überwachung der Gäste draußen vor dem Eingang) vornimmt. **Feuerwerk im Aussen- oder Innenbereich ist durch die Verpächter streng verboten.**

Auszug aus unseren AGB's (siehe: www.faehrhaus-saatwinkel.de/Disclaimer):

II. VERTRAGSABSCHLUSS,-PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch Fährhaus Saatwinkel zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern Fährhaus Saatwinkel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Fährhaus Saatwinkel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Fährhaus Saatwinkel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fährhaus Saatwinkel beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Fährhaus Saatwinkel beruhen. Einer Pflichtverletzung von Fährhaus Saatwinkel die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Fährhaus Saatwinkel auftreten, wird Fährhaus Saatwinkel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, Fährhaus Saatwinkel auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen Fährhaus Saatwinkel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fährhaus Saatwinkel.

IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (VOLL-STORNIERUNG)

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit Fährhaus Saatwinkel geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von Fährhaus Saatwinkel. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall der vereinbarte Mindestumsatz aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Fährhaus Saatwinkel zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden,





wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht. Dies gilt jedoch nicht im Pandemiefall.

Pandemie-Zusatzklausel: Sollte es die Situation zum Zeitpunkt des Events nötig machen und von Seiten des Senats Einschränkungen innerhalb geschlossener Räume erlassen werden, so findet die Feier auf unserer 500 qm² großen, überdachten Seeterrasse im Freien statt. Auch dort können die gebuchten Menüpunkte an einzelnen Tischgruppen serviert werden. Sollte es zu einem vollständigen Shutdown kommen und die Veranstaltung generell untersagt sein, so entfallen nur in diesem Fall etwaige Stornierungs- bzw. No-Show-Gebühren, sondern wird Fährhaus Saatwinkel einen Ausweichtermin zur späteren Durchführung der Veranstaltung in Absprache mit dem Kunden zur Verfügung stellen.

2. Sofern zwischen Fährhaus Saatwinkel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Fährhaus Saatwinkel auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber Fährhaus Saatwinkel ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.
3. Tritt der Kunde zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Fährhaus Saatwinkel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen. Erfolgt der Rücktritt zwischen der 4. und 1. Woche, ist das Fährhaus Saatwinkel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 70% des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 100% des Speiseumsatzes. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Preis der Veranstaltung x Teilnehmerzahl.
4. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummern 3 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. RÜCKTRITT DURCH FÄHRHAUS SAATWINKEL

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist Fährhaus Saatwinkel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Fährhaus Saatwinkel auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 5 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist Fährhaus Saatwinkel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist Fährhaus Saatwinkel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von Fährhaus Saatwinkel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; Fährhaus Saatwinkel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Ars Vini in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Fährhaus Saatwinkel zuzurechnen ist oder aber ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Fährhaus Saatwinkel entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.





VI. REDUZIERUNG DER TEILNEHMERZAHL (Teil-Stornierung)

1. Die endgültige Teilnehmeranzahl muss dem Fährhaus Saatwinkel bis 3 Werktage vor dem Veranstaltungstermin (12 Uhr) mitgeteilt werden und gilt sodann als verbindliche Rechnungsgrundlage. Spätere Reduzierungen der Teilnehmerzahl werden vollständig in Rechnung gestellt.

